

10.11.94

EU - G - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern
KOM(94) 423 endg.; Ratsdok. 10458/94

1021/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. November 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Oktober 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Dezember 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Februar 1995 festlegen.

Hinweis: vgl. Drucksache 329/70

BEGRÜNDUNG

1. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER SUBSIDIARITÄT

1. Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Auf dem Europäischen Rat von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 nahmen die Staats- und Regierungschefs die Absicht der Kommission zur Kenntnis, bestimmte Richtlinien zu straffen, deren Bestimmungen möglicherweise unnötig detailliert sind und die im Einklang mit dem neuen Konzept durch Richtlinien ersetzt werden könnten, die sich auf die wesentlichen Anforderungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft beschränken (Teil A Anhang 2 Punkt 2 der Schlußfolgerungen der Präsidentschaft). Eine dieser Richtlinien ist die Richtlinie 80/777/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern⁽¹⁾. Mit diesem Vorschlag erfüllt die Kommission die von ihr diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen.

2. Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Die vorgesehene Aktion ergibt sich aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft.

3. Wie weit betrifft das Problem die Gemeinschaft?

Mit der 1980 verabschiedeten Richtlinie 80/777/EWG wurden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern harmonisiert. Die Verabschiedung der Richtlinie war ein bedeutender Schritt nach vorn, da die wesentlichen Unterschiede in den bisherigen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten Berücksichtigung fanden. Die Richtlinie beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Sie gewährleistet den freien Handel mit natürlichen Mineralwässern sowie einen hochgradigen Verbraucherschutz und bietet dem europäischen Verbraucher die Möglichkeit einer großen Auswahl an natürlichen Mineralwässern.

Seit Verabschiedung der Richtlinie ist der jährliche Verbrauch an natürlichen Mineralwässern in der Gemeinschaft drastisch und stetig von 8 Mrd. Liter im Jahre 1980 auf derzeit ca. 22 Mrd. Liter gestiegen. Angaben zur Produktion von natürlichen Mineralwässern sind im Anhang I zusammengefaßt.

In der Gemeinschaft gibt es über eintausend anerkannte natürliche Mineralwässer unterschiedlicher Art. Die Anerkennung erfolgt durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen. Im Sinne der Transparenz veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Listen der von den Mitgliedstaaten anerkannten natürlichen Mineralwässer. Die Verweise auf die einschlägigen Amtsblätter sind in Anhang II enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8.1980, S. 1.

Auf industrieller Ebene nimmt die Gewinnung von natürlichem Mineralwasser deutlich zu. Darüber hinaus werden beträchtliche Mengen natürlicher Mineralwässer aus Europa vor allem nach Nordamerika und in den Nahen Osten ausgeführt.

Die Richtlinie 80/777/EWG betrifft eine bestimmte Lebensmittelkategorie, und zwar die natürlichen Mineralwässer. In den Schlußfolgerungen des Gipfels von Edinburgh wurde diese Richtlinie der Gruppe der sogenannten "vertikalen Richtlinien" zugeordnet, die Normen für die Qualität und Zusammensetzung von Fruchtsäften, Konfitüren, Honig, Kaffee-Extrakten usw. festlegen. Allerdings unterscheidet sich die Richtlinie 80/777/EWG deutlich von dieser Gruppe, weil sie bereits weitgehend auf die "wesentlichen Anforderungen" beschränkt ist, die Gegenstand des Gemeinschaftsrechts sein sollten.

Durch die Richtlinie wird eine Zulassung dieser Wässer vor dem Inverkehrbringen eingeführt. Durch Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verschafft die Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers durch einen einzigen Mitgliedstaat Zugang zum gesamten Gemeinschaftsmarkt. Die Richtlinie enthält die gesundheitsspezifischen Kriterien für die Gewährung der Anerkennung, insbesondere bezüglich der Definition der Quelle sowie strenge Anforderungen bezüglich des Nichtvorhandenseins einer chemischen oder mikrobiologischen Kontamination. Sie enthält ferner spezielle Bestimmungen über die Etikettierung, um vor allem die Irreführung des Verbrauchers bezüglich der therapeutischen Eigenschaften dieser Wässer sowie Verwechslungen mit anderen Arten in Flaschen abgefüllter Wässer zu vermeiden.

Die Grundsätze, die zur Ausarbeitung der Richtlinie 80/777/EWG führten, wurden später ausdrücklich in den Mitteilungen der Kommission über den freien Lebensmittelverkehr formuliert (Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht, KOM(85) 603 endg., Mitteilung über den freien Lebensmittelverkehr in der Gemeinschaft, KOM(89) 256 endg.).

Umfangreiche Konsultationen ergaben, daß die Hersteller natürlicher Mineralwässer entschieden gegen wesentliche Änderungen der Grundsätze sind, auf die sich die Richtlinie stützt. Für die Industrie ist die Richtlinie ein wertvolles Instrument zur Imageförderung, da sie, wie oben bereits erwähnt, bei den Mineralwässern zur raschen Umsatzsteigerung beiträgt. Konsultationen mit den Sozialpartnern (Industrie, Verbraucher, Einzelhändler, Arbeitnehmer und Landwirte) erbrachten ähnliche Ergebnisse.

Darüber hinaus ergaben umfangreiche Konsultationen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, daß wesentliche Änderungen der Richtlinie auf wenig Unterstützung stoßen.

Die Kommission gelangte daher zu dem Schluß, daß ihr Vorschlag für eine Straffung der Richtlinie 80/777/EWG begrenzt sein und aus folgenden Maßnahmen bestehen sollte:

Fortschreibung verschiedener detaillierter Bestimmungen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte in den letzten vierzehn Jahren seit Verabschiedung der Richtlinie;

Anpassung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie an die allgemeinen Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts.

4. Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Nach Ansicht der Kommission haben die Erfahrungen seit Verabschiedung der Richtlinie 80/777/EWG gezeigt, daß diese ein wirksames Instrument ist, um die Vollendung des Binnenmarktes für natürliche Mineralwässer in einer Art und Weise sicherzustellen, daß Produktion und Umsatz erheblich ansteigen konnten. Radikale Veränderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder deren Abschaffung würden eine Unsicherheit schaffen, die sich auf die langfristigen Interessen von Herstellern und Verbrauchern negativ auswirken könnte. Andererseits erkennt die Kommission an, daß einer Harmonisierung, die für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlich ist, Grenzen gesetzt sind.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurde die weitere Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen über die Arten therapeutischer Behauptungen berücksichtigt, die auf dem Etikett natürlicher Mineralwässer gemäß Art. 9 der Richtlinie aufgeführt sein dürfen. Allerdings ist die Kommission angesichts der geringen praktischen Bedeutung dieser Frage und der sehr unterschiedlichen Konzepte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dem Schluß gelangt, daß weitere diesbezügliche Vorschläge unangebracht wären.

Die Kommission wurde darüber hinaus von verschiedenen Mitgliedstaaten und anderen interessierten Stellen aufgefordert, eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie zu erwägen, um andere in Flaschen abgefüllte Wässer als natürliche Mineralwässer, insbesondere solche Erzeugnisse einzubeziehen, die unter den Bezeichnungen "eaux de source", "Quellwasser", "agua de manantial" oder "spring waters" in Verkehr gebracht werden. Was die Zusammensetzung und die gesundheitsspezifischen Eigenschaften solcher Wässer betrifft, so sind alle anderen in Flaschen abgefüllten Wässer als natürliche Mineralwässer in der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽²⁾ erfaßt. Obwohl in verschiedenen Mitgliedstaaten spezielle Rechtsvorschriften über solche Wässer bestehen, unterscheiden sich die Regelungen in gewisser Weise von einem Mitgliedstaat zum anderen. Die Festlegung von Definitionen auf Gemeinschaftsebene könnte zu Verwirrungen führen und weiteren Entwicklungen in diesem Bereich im Wege stehen. Die Kommission entschied daher, auf den Vorschlag für die Einbeziehung solcher Wässer in den Geltungsbereich der Richtlinie 80/777/EWG zu verzichten.

5. Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Die Kommissionsvorschläge gestatten die Fortschreibung des Gemeinschaftsrechts in bezug auf natürliche Mineralwässer. Eine Nichtfortschreibung dieses Rechts unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen würde sich hemmend auf Innovationen auswirken.

6. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Die Änderung der Richtlinie 80/777/EWG durch eine weitere Richtlinie des Rates ist erforderlich.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8.1980, S. 11.

7. Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Wie bereits erwähnt, basiert der Vorschlag der Kommission auf der Anwendung des "neuen Konzepts" durch Festlegung wesentlicher Anforderungen zwecks Gewährleistung der Sicherheit natürlicher Mineralwässer. In bezug auf weitere Aspekte sind in der Richtlinie und ihrem Änderungsvorschlag allgemeine Grundsätze enthalten, die die Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN

Die Vorschläge der Kommission für detaillierte Änderungen der Richtlinie sind im Folgenden zusammengefaßt.

1. Zusammensetzung natürlicher Mineralwässer

Natürliche Mineralwässer sind von den Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgenommen. Daher gelten die Beschränkungen für das Vorhandensein verschiedener Parameter für die Zusammensetzung von Trinkwasser gemäß Richtlinie 80/778/EWG nicht für natürliche Mineralwässer. Praktisch werden die Parameter gemäß Richtlinie 80/778/EWG nur von einer begrenzten Anzahl Mineralwässer überschritten, doch machen in diesen Fällen genau diese höheren Werte bestimmter Chemikalien die von den Verbrauchern geschätzten Eigenschaften der Wässer aus. Angesichts dieser Sachlage ist die Kommission nicht der Auffassung, daß ein Verbot des Inverkehrbringens aller natürlichen Mineralwässer, bei denen die Parameter gemäß Richtlinie 80/778/EWG überschritten werden, gerechtfertigt wäre.

Andererseits muß gewährleistet sein, daß die betreffenden natürlichen Mineralwässer kein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß aufgefordert, die Frage der Annehmbarkeit des Vorhandenseins bestimmter mineralischer Bestandteile einzelstaatlicher Mineralwässer unter gesundheitlichen Gesichtspunkten zu untersuchen. Diese Frage wird vom Ausschuß eingehend geprüft. Damit die Empfehlungen des Ausschusses in Kraft treten können, vertritt die Kommission die Auffassung, daß es möglich sein sollte, gemeinschaftsweit vereinbarte Grenzwerte für bestimmte Bestandteile einzelstaatlicher Mineralwässer unter Anwendung eines Ausschußverfahrens festzulegen. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, soweit erforderlich, über dasselbe Verfahren Analysemethoden zu verabschieden, um das Nichtvorhandensein einer chemischen oder mikrobiologischen Kontamination in Mineralwässern nachzuweisen.

2. Behandlung natürlicher Mineralwässer mit Ozon

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/777/EWG sind zur Zeit die Ausfällung bestimmter unbeständiger Inhaltsstoffe durch Filtration oder Dekantation gegebenenfalls nach Belüftung zulässig. Von einem Mitgliedstaat wurde diese Bestimmung so ausgelegt, daß auch Behandlungen unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft zulässig seien, um bestimmte Inhaltsstoffe aus dem Wasser auszufällen. Die übrigen Mitgliedstaaten sind der

Auffassung, daß der derzeitige Wortlaut der Richtlinie solche Behandlungen nicht zuläßt, da sie mit dem natürlichen Status des Mineralwassers unvereinbar sind. Die Kommission schlägt vor, daß die Richtlinie geändert wird, um anzugeben, daß Ozonbehandlungen unter Bedingungen zulässig sind, die auf dem Wege eines Ausschußverfahrens nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses unter Berücksichtigung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen genau festgelegt werden. Die Behandlung ist nur unter besonderer Kontrolle der zuständigen Behörden zulässig.

3. Etikettierung natürlicher Mineralwässer

Zur Zeit besteht keine Verpflichtung, die analytische Zusammensetzung natürlicher Mineralwässer auf dem Etikett anzugeben, obwohl die meisten Hersteller diese Information von sich aus geben. Im Interesse der Verbraucherinformation schlägt die Kommission vor, solche Angaben auf dem Etikett verbindlich festzulegen. Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, daß spezielle Bestimmungen unter Anwendung eines Ausschußverfahrens festgelegt werden können, um sicherzustellen, daß der Verbraucher über das Vorhandensein ungewöhnlich hoher Werte bestimmter Bestandteile von natürlichen Mineralwässern informiert wird.

4. Aus Drittländern eingeführte natürliche Mineralwässer

In Drittländern gewonnene natürliche Mineralwässer dürfen in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern sie von der zuständigen Behörde eines der Mitgliedstaaten anerkannt sind. Im Einklang mit den derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie muß diese Anerkennung alle zwei Jahre erneuert werden. Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Forderung eine unnötig bürokratische Maßnahme darstellt, weshalb die Kommission vorschlägt, daß diese erneute Anerkennung nur einmal alle zehn Jahre erforderlich sein sollte.

5. Allgemeine Bestimmungen

Um die Richtlinie mit dem sonstigen Lebensmittelrecht der Gemeinschaft in Einklang zu bringen, schlägt die Kommission vor, in die Richtlinie die spezielle Verpflichtung aufzunehmen, den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß vor Verabschiedung von Maßnahmen anzuhören, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können. Eine weitere Änderung wäre die Aufnahme eines Verfahrens im Rahmen einer Schutzklausel in die Richtlinie, um eine Grundlage für rasche Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene zu schaffen, falls schwerwiegende Probleme einer Kontaminierung von natürlichen Mineralwässern auftreten sollten.

Schließlich bieten die Bestimmungen der Richtlinie angesichts der bisherigen Entscheidungen des Gerichtshofs nunmehr eine ausreichende Grundlage für den freien Handel mit natürlichen Mineralwässern innerhalb der Gemeinschaft. Die Kommission schlägt daher vor, daß die Klausel des freien Warenverkehrs gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie allgemein gelten sollte. Aus diesem Grunde sollte die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, sich unter Berufung auf nicht harmonisierte Bestimmungen gegen Einfuhren von natürlichen Mineralwässern aus anderen Mitgliedstaaten zu sperren, aufgehoben werden.

Anhang I

NATÜRLICHE MINERALWÄSSER IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Produktion und Verbrauch 1980 und 1992*

Land	Produktion in Mio. l.		Verbrauch in l. pro Kopf	
	1980	1992	1980	1992
Belgien	427	700	53	105
Dänemark	liegt nicht vor	liegt nicht vor	liegt nicht vor	liegt nicht vor
Griechenland	liegt nicht vor	liegt nicht vor	liegt nicht vor	liegt nicht vor
Spanien	785 ¹	1825	21,3	44
Frankreich	2980	5300	49,5	80
Deutschland	2355	6315	39,2	93 ²
Irland	liegt nicht vor	20	liegt nicht vor	6
Italien	1510	6500	26	116
Luxemburg	liegt nicht vor	liegt nicht vor	liegt nicht vor	liegt nicht vor
Niederlande	liegt nicht vor	66	liegt nicht vor	15
Portugal	153	286	15,3	29
Vereinigtes Königreich	liegt nicht vor	370	liegt nicht vor	10
EUROPAISCHE UNION	8210	21382	36	53

(*) Quelle : GESEM-UNESSEM-Jahresberichte für 1982 und 1992.

1. Für 1981.

2. Ausschließlich der neuen Bundesländer.

Anhang II

**Verweise auf die Veröffentlichung von Listen der von den Mitgliedstaaten
anerkannten natürlichen Mineralwässer im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften*
(29.6.1994)**

Mitgliedstaat	Verweis auf die Amtsblätter		
Belgien	1993	C224	19.08.1993
Dänemark	1993	C224	19.08.1993
Deutschland	1994	C64	02.03.1994
	1993	C224	19.08.1993
Griechenland	1994	C64	02.03.1994
	1993	C224	19.08.1993
Spanien	1994	C176	29.06.1994
Frankreich	1994	C176	29.06.1994
	1994	C64	02.03.1994
	1993	C224	19.08.1993
Irland	1993	C224	19.08.1993
Italien	1992	C018	24.01.1992
	1990	C307	07.12.1990
	1990	C186	27.07.1990
Luxemburg	1993	C224	19.08.1993
Niederlande	1994	C64	02.03.1994
	1993	C224	19.08.1993
Portugal	1993	C261	25.09.1993
Vereinigtes Königreich	1994	C176	29.06.1994
	1994	C64	02.03.1994
	1993	C224	19.08.1993

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung
von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 80/777/EWG des Rates⁽³⁾ wurden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern harmonisiert.

Alle Regelungen über natürliche Mineralwässer sollten in erster Linie die Gesundheit der Verbraucher schützen, deren Irreführung verhindern und einen fairen Handel sicherstellen.

Die Richtlinie 80/777/EWG ist zu ändern, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt seit 1980 Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der genannten Richtlinie zu straffen und mit den anderen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts in Einklang zu bringen.

Der Anerkennungszeitraum für natürliche Mineralwässer aus Drittländern ist zu verlängern, um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Es ist erforderlich, die Bedingungen genau festzulegen, unter denen die Anwendung von mit Ozon angereicherter Luft zulässig ist, um unbeständige Inhaltsstoffe natürlicher Mineralwässer unter Bedingungen auszufällen, die sicherstellen, daß die Zusammensetzung des Wassers in bezug auf seine wesentlichen Bestandteile nicht beeinträchtigt wird.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch das EWG-Abkommen.

Die Aufnahme der Analyseangaben für ein natürliches Mineralwasser in das Etikett ist verbindlich festzulegen, um die Verbraucherinformation zu gewährleisten.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für natürliche Mineralwässer sicherzustellen, ist es ratsam, ein Verfahren einzuführen, das eine koordinierte Aktion zwischen den Mitgliedstaaten in dringenden Situationen ermöglicht, die ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen können.

Darüber hinaus ist ein Verfahren einzuführen, um verschiedene detaillierte Bestimmungen über natürliche Mineralwässer, insbesondere in Bezug auf die Begrenzung von Werten bestimmter Bestandteile von natürlichen Mineralwässern festzulegen, ferner alle notwendigen Bestimmungen für die Angabe hoher Werte von bestimmten Bestandteilen auf dem Etikett, Analysemethoden, einschließlich Grenzwerten für den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Verunreinigungen natürlicher Mineralwässer, sowie die Probenahmeverfahren und Analysemethoden, die für die Kontrolle der mikrobiologischen Eigenschaften von Mineralwässern erforderlich sind.

Alle Entscheidungen über natürliche Mineralwässer, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/777/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach Unterabsatz 2 darf höchstens zehn Jahre betragen. Wurde die Bescheinigung vor Ablauf dieser Frist erneuert, ist eine Anerkennung nach Unterabsatz 1 nicht erneut erforderlich."

2. In Artikel 4 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"1 a) Darüber hinaus ist das Ausfällen von Eisen, Mangan und Schwefelverbindungen sowie Arsen durch eine Behandlung unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft zulässig, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird, und sofern:

- die Behandlung im Einklang mit den gemäß dem Verfahren von Artikel 12 festzulegenden Anwendungsbedingungen ist;
- die Behandlung unter besonderer Kontrolle der zuständigen Behörden erfolgt."

3. In Artikel 7 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - "2. Etiketle auf natürlichen Mineralwässern müssen ferner folgende verbindliche Angaben aufweisen:
 - (a) Angabe der analytischen Zusammensetzung mit den charakteristischen Bestandteilen,
 - (b) Ort der Gewinnung und Name der Quelle.
 3. Sofern keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bestehen, sind die Mitgliedstaaten auch berechtigt Bestimmungen einzuführen, die Angaben über jegliche Behandlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) erfordern."
4. Artikel 9 Absatz 4 wird gestrichen.
5. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.
6. Es wird folgender Artikel 10a eingefügt:

"Artikel 10a

1. Sofern ein Mitgliedstaat ausreichende Gründe zu der Annahme hat, daß ein natürliches Mineralwasser nicht mit den Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie im Einklang steht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, obwohl es in einem oder mehreren Mitgliedstaaten frei gehandelt wird, kann der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend den Handel mit jenem Erzeugnis auf seinem Gebiet untersagen oder die Aussetzung des Handels veranlassen. Er muß die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis setzen und seine Entscheidung begründen.
2. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder der Kommission muß der Mitgliedstaat, von dem das Wasser anerkannt wurde, alle einschlägigen die Anerkennung des Wassers betreffenden Auskünfte zusammen mit den Ergebnissen der regelmäßigen Kontrollen vorlegen.
3. Die Kommission prüft im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses so rasch wie möglich die von dem Mitgliedstaat vorgelegten Gründe gemäß Absatz 1. Sie gibt unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft geeignete Maßnahmen.
4. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Richtlinie geändert werden muß, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen, leitet sie im Hinblick auf die Verabschiedung der entsprechenden Änderungen das Verfahren gemäß Artikel 12 ein. Der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann diese bis zur Verabschiedung der Änderungen beibehalten."

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Nach dem Verfahren von Artikel 12 kann folgendes festgelegt werden:

- Grenzwerte für die Bestandteile natürlicher Mineralwässer;
- erforderliche Bestimmungen für die Angabe von hohen Werten bestimmter Bestandteile auf dem Etikett;
- Analysemethoden, einschließlich Grenzwerten für den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Verunreinigungen in natürlichen Mineralwässern;
- die zur Überwachung der mikrobiologischen Eigenschaften natürlicher Mineralwässer erforderlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden;
- die Bedingungen der Anwendung von mit Ozon angereicherter Luft gemäß Artikel 4 Absatz 1 a."

8. Es wird folgender Artikel 11a eingefügt:

"Artikel 11a

Alle Entscheidungen, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, werden von der Kommission nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses getroffen."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahingehend ab, daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, spätestens ab ... zugelassen ist⁽⁴⁾ ;
- der Handel mit Erzeugnissen, die mit dieser Richtlinie nicht im Einklang stehen, ab ... untersagt ist⁽⁵⁾ ;
Allerdings darf der Handel mit Erzeugnissen, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht bzw. etikettiert wurden und nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, so lange fortgesetzt werden, bis die Bestände vollkommen abgebaut sind.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽⁴⁾ Datum 12 Monate nach dem Datum der Verabschiedung.

⁽⁵⁾ Datum 24 Monate nach dem Datum der Verabschiedung.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE AUF DIE
UNTERNEHMEN
unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (e)

Titel der vorgeschlagenen Richtlinie: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern.

Dokumentenummer: III/5502/93

Richtlinienvorschlag

1. *Notwendigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich und wichtigste Ziele*

Siehe Begründung

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. *Betroffene*

- *Unternehmenszweige*

Für das Inverkehrbringen von natürlichen Mineralwässern verantwortliche Unternehmen.

- *Unternehmensgröße (Anteil von KMU)*

Obwohl es eine begrenzte Anzahl größerer Unternehmen gibt, besteht der Sektor in erster Linie aus kleinen und mittleren Unternehmen, die eine einzige Quelle natürlicher Mineralwässer betreiben.

- *geographische Besonderheiten*

Nein.

3. *Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund der Richtlinie*

Ziel der zahlreichen Änderungsvorschläge ist es, die Bestimmungen der Richtlinie zu verdeutlichen, fortzuschreiben, zu vereinfachen und sie mit den allgemeinen Bestimmungen des Lebensmittelrechts der Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Als solche erlegen sie den Unternehmen keine speziellen Verpflichtungen auf.

Die neue Anforderung der Angabe der Zusammensetzung des Wassers auf dem Etikett spiegelt die derzeitige Praxis der meisten Hersteller wider. Es werden keine zusätzlichen Analysen gefordert, und angesichts der langjährigen Umsetzungszeiten werden im Zusammenhang damit keine signifikanten Kosten entstehen. Dies ist auch die Ansicht der Industrie.

4. *Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie*

- auf die Beschäftigung
- auf Investitionen und Unternehmensneugründungen
- auf die wettbewerbliche Stellung von Unternehmen.

Der Sektor natürliche Mineralwässer hat seit Verabschiedung der Richtlinie 80/777/EWG erheblich expandiert. Die jährliche Gesamtproduktion stieg von 8 Mrd. Liter im Jahre 1980 auf 21 Mrd. im Jahre 1992. Die Hersteller führen diese Expansion zum Teil auf das Bestehen harmonisierter Regelungen zurück, die die Qualität dieser Erzeugnisse garantieren.

Es ist unwahrscheinlich, daß die von der Kommission vorgeschlagenen relativ geringfügigen Änderungen bedeutende direkte Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Investition oder die Wettbewerbsstellung der Unternehmen in diesem Sektor haben werden.

5. *Bestimmungen der Richtlinie, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche Anforderungen usw.)*

Keine. Alle Unternehmen werden unabhängig von ihrer Größe gleichbehandelt.

Konsultation

6. *Liste der Organisationen, die zu der vorgeschlagenen Richtlinie gehört wurden, und Erläuterung ihrer wichtigsten Standpunkte*

Der Beratende Lebensmittelausschuß gemäß dem Beschluß 80/1073/EWG der Kommission vom 24. Oktober 1980 wurde am 20. Januar 1994 gehört. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Industrie, der Verbraucher, des Handels, der Arbeitnehmer und der Landwirtschaft. Alle Gruppen unterstützen generell die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen, zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht die Erweiterung der Richtlinie auf Quellwasser. Die Kommission folgte dem Rat dieser Gruppen und sonstiger Vertreter und bezog Quellwasser nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 80/777/EWG ein.

Zusätzliche technische Konsultationen erfolgten mit GESEM/UNESEM, die die Interessen der Mineralwasserhersteller auf Gemeinschaftsebene vertritt. GESEM/UNESEM begrüßt die Fortschreibung der Richtlinie in dem von der Kommission vorgeschlagenen Sinne einer Beibehaltung ihrer wichtigsten Merkmale und einer Anpassung an das "neue Konzept", wonach sich die Richtlinie auf die wesentlichen Anforderungen beschränkt und Raum läßt für die Flexibilität der Mitgliedstaaten und der Betreiber.

17.02.95**Beschluß****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern
KOM(94) 423 endg.; Ratsdok. 10458/94

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, einen Hinweis auf ein bestimmtes Behandlungsverfahren nicht nur in den Fällen zu verlangen, in denen unbeständige Inhaltsstoffe durch Filtration bzw. Dekantation und ggf. Belüftung aus dem Wasser entfernt werden (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 80/777/EWG); ein entsprechender Hinweis ist vielmehr auch dann erforderlich, wenn das Wasser mit ozongereicherter Luft behandelt wird (vgl. Artikel 4 Abs. 1 a), der gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Vorschlages in die Richtlinie 80/777/EWG eingefügt werden soll).

Die Verwendung von Ozon stellt gegenüber den bisher zulässigen Behandlungen (Filtration, Belüftung, Dekantation) eine Aufbereitungsmethode dar, deren Bedingungen genau festzulegen und zu überwachen sind. Für eine umfassende Information des Verbrauchers, bei dem natürliche Mineralwässer aufgrund ihrer ursprünglichen Reinheit besondere Wertschätzung genießen, ist die Kenntlichmachung einer derartigen Behandlung mit Ozon unerlässlich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die Kenntlichmachung einer Behandlung eines natürlichen Mineralwassers auch für die neu zugelassene Behandlung mit Ozon (Artikel 1 Nr. 2) gilt.